

KYUDO Bern

Statuten

I NAME – SITZ – ZWECK

- Name** **Artikel 1**
Unter dem Namen: KYUDO Bern besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Zivilgesetzbuches (ZGB). KB wird stellvertretend für den oben genannten Namen in diesen Statuten eingesetzt.
- Sitz** **Artikel 2**
Der Verein hat seinen Sitz in Bern.
- Zweck** **Artikel 3**
Der KB fördert das traditionelle japanische Bogenschiessen (Kyudo) nach den Richtlinien des All Nippon Kyudo Federation (ANKF) und der International Kyudo Federation (IKYF). Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

II MITGLIEDSCHAFT

- Mitgliederarten** **Artikel 4**
- Artikel 4.1 Aktivmitglieder**
Natürliche Personen, welche regelmässig Kyudo betreiben.
- Artikel 4.2 Passivmitglieder**
Mitglieder welche nicht mehr aktiv Kyudo betreiben oder temporär, aber mindestens 3 Monate nicht am Training teil nehmen. Vorgängig muss eine Aktivmitgliedschaft bestanden haben. Passivmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.
- Aufnahme** **Artikel 5**
- Artikel 5.1 Aufnahmezustatus**
Die definitive Aufnahme von Neumitgliedern erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Der Vorstand entscheidet über eine provisorische Aufnahme.
- Artikel 5.2 Aufnahmebedingungen**
Für die Aufnahme von Mitgliedern müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:
1. Der Kyudoka muss regelmässig am Kyudotraining teilnehmen.
 2. Eigenes Übungsmaterial wie Handschuh muss im Besitze des Kyudokas sein.
 3. Eigene Kyudotypische Trainingskleidung muss vorhanden sein.
 4. Die Körperhaltung und Bewegungen werden fließend ausgeübt: Taihai gemäss den Richtlinien des ANKF/IKYF.
 5. Die generellen Bewegungen des Schiessens sind erlernt worden: Hassetsu gemäss den Richtlinien des ANKF/IKYF.
 6. Verpflichtung die Mitgliedschaft des SKV/ AHK (Schweizerischer Kyudo Verband / Association Hélvétique de Kyudo) innerhalb eines Jahres zu beantragen.
- Beendigung** **Artikel 6**
Beendigung der Mitgliedschaft durch: - Austritt (Art. 7.1)
- Ausschluss (Art. 7.2)
- Artikel 6.1 Austritt**
Ein Austritt aus dem KB ist jederzeit möglich. Der monatliche Mitgliederbeitrag ist noch für den laufenden Monat zu entrichten. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- Artikel 6.2 Ausschluss**
Mitglieder, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder den Gütern und dem guten Ruf des Vereines Schaden zufügen, können ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss durch den Vorstand oder Mitgliederversammlung kann auch ohne Angaben von Gründen erfolgen. Der provisorische Ausschluss durch den Vorstand gilt per sofort.

IV VEREINSVERMÖGEN UND HAFTUNG

Finanzen

Artikel 11

Artikel 11.1 Finanzquellen

1. Mitgliederbeiträge
2. Erträge aus vom KB organisierten Veranstaltungen
3. Unterstützungen, Schenkungen, Vermächtnisse

Artikel 11.2 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr und beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Artikel 11.3 Haftung des Vereines

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen.

Artikel 11.4 Einsicht in die Buchführung

Der Vorstand hat die Buchführung mit allen Belegen an der MV zur Einsicht vorzulegen. Die Mitglieder haben das Recht zur Einsicht und können einen Revisor bestimmen.

V AUFLÖSUNG DES VEREINS

Auflösung

Artikel 12

Artikel 12.1 Zeitpunkt

Der KB kann jederzeit aufgelöst werden.

Artikel 12.2 Kompetenz

Die Auflösung kann durch eine Generalversammlung, an der zwei Drittel der Aktivmitglieder anwesend sind, beschlossen werden.

Artikel 12.2.1 Quorum

Falls das Quorum nicht erreicht wird, kann eine zweite Generalversammlung, die innerhalb der folgenden drei Monate einberufen wird, die Auflösung erwirken, unabhängig von der anwesenden Mitgliederzahl.

Artikel 12.2.2 Abstimmung

Für die Abstimmung genügt das einfache Mehr.

Artikel 12.3 Vermögen

Bei der Auflösung bestimmt die Generalversammlung über den Modus der Liquidation und den Verwendungszweck des Überschusses aus den eventuellen Aktiven.

VI SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 13

Vermögen

Artikel 13.1 Gründungskapital

Das Vermögen der Gruppe Kyudo Bern wird von KB als Gründungskapital übernommen.

Inkrafttreten

Artikel 13.2

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung am 1. November 2011 in Bern angenommen und treten per sofort in Kraft.

Jacqueline Preibisch 5. Dan
Dojoleiterin

Martin Zulauf 4. Dan
Stellvertretender Dojoleiter

Magdalena Fankhauser 2. Dan
Trainingsassistentin